

S a t z u n g
der Stadt Sangerhausen
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von
Mehrzweckgebäuden

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 33. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und unter Berücksichtigung des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 06.06.2013 mit Beschluss-Nr. 3-37/13 folgende Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Unter Mehrzweckgebäude sind alle Gebäude der Stadt Sangerhausen zu verstehen, welche unterschiedliche Nutzungen unter einem Dach in einem Gebäude vereinen.

§ 2
Zweck und Verwendung der Mehrzweckgebäude

- (1) Mehrzweckgebäude sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Sangerhausen. Sie dienen im Rahmen des Gemeingebrauchs vordergründig der Förderung des kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschaftslebens der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sangerhausen sowie ortsansässigen Vereinen und Interessengemeinschaften.
- (2) Um das soziale Leben in den Ortsteilen der Stadt Sangerhausen zu bereichern, können die Mehrzweckgebäude gleichfalls gewerblich genutzt werden.

§ 3
Nutzer

Die Mehrzweckgebäude können nach Absprache genutzt werden von:

- a) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sangerhausen,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts, Schulen, Kindereinrichtungen und sonstige Organisationen, an deren Arbeit ein öffentliches oder soziales Interesse besteht, sowie örtliche Parteien und Wählergruppen, welche entsprechend der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die dort benannten politischen Ziele verfolgen,
- c) alle Vereine und Institutionen, welche in den Ortsteilen der Stadt Sangerhausen ansässig sind und einen Nutzungsvertrag gemäß dieser Satzung abgeschlossen haben,
- d) gewerblichen Nutzern, welche das Angebotsspektrum in den einzelnen Ortsteilen erweitern und dessen Angebot Sitte, Moral und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen,
- e) sonstigen privaten Personen.

§ 4 Zulässige Nutzungsformen

- (1) Die Mehrzweckgebäude können für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen oder für Einzelveranstaltungen genutzt werden.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen finden innerhalb des Kalenderjahres in einem gleich bleibenden Rhythmus statt.
- (3) Einzelveranstaltungen sind in sich abgeschlossene Veranstaltungen.

§ 5 Zulassung zur Nutzung

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten in den entsprechenden Mehrzweckgebäuden für Nutzungen nach § 4 Absatz 2 erfolgt durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
- (2) Für Nutzungen nach § 4 Absatz 3 werden die Räumlichkeiten durch Abschluss eines Einzelvertrages überlassen.
Der Einzelvertrag soll nur wirksam werden, wenn der Nutzungsberechtigte die Nutzungsgebühr bei der Stadt Sangerhausen vorweg bezahlt hat.
Davon ist nur in Ausnahmefällen abzuweichen.
- (3) Der Abschluss von Einzelverträgen ist umgehend der Stadt Sangerhausen anzuzeigen.
Dabei sind der Gegenstand der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl anzugeben.
- (4) Der Oberbürgermeister kann zur Regelung von Einzelheiten bei der Vergabe besondere Vertragsbedingungen festlegen, welche von dieser Satzung nicht erfasst sind und dieser nicht entgegenstehen.
- (5) Die Nutzungserlaubnis umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Ansprüche Dritter.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 6 Vergabe der Räumlichkeiten

Die Vergabe der Räumlichkeiten obliegt den Ortsbürgermeistern/ Ortsvorstehern für die Mehrzweckgebäude in ihrer jeweiligen Ortschaft. Der Oberbürgermeister kann bei Terminkollisionen unter Wahrung des besonderen öffentlichen Interesses eine andere Vergabeentscheidung vornehmen.

§ 7 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist jeder Nutzer der Mehrzweckgebäude, soweit er nicht von der Entrichtung der Benutzungsgebühr gemäß § 8 ganz oder teilweise befreit ist.

§ 8 Gebührenbefreiung

- (1) Ausgenommen von der vollständigen Gebührenpflicht sind
 - a) Veranstaltungen der Stadt Sangerhausen,
 - b) schulische Veranstaltungen,
 - c) Veranstaltungen der städtischen Kindereinrichtungen,
 - d) Sitzungen städtischer Gremien,
 - e) Bürgerversammlungen,
 - f) Fraktionssitzungen und öffentliche politische Veranstaltungen ortsansässiger politischer Parteien und Wählergruppen,
 - g) Veranstaltungen und Treffs von Kindern, Jugendlichen und Senioren, soweit es sich nicht um Vereine handelt und keine Eintritte oder andere Gebühren erhoben werden,
 - h) Veranstaltungen der Feuerwehren, soweit diese der Förderung der Gemeinschaft und der Einsatzbereitschaft dienen.

- (2) Für alle ortsansässigen Vereine entfällt gleichfalls die Gebührenpflicht. Allerdings sind durch diese, abhängig von der Häufigkeit der Nutzungen, pauschal Bewirtschaftungskosten in Form einer Jahresgebühr zu entrichten (teilweise Befreiung).

- (3) Eine Gebührenbefreiung scheidet grundsätzlich bei nicht ansässigen Vereinen und Veranstaltungen aus.

- (4) Die zuständigen Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher sind ermächtigt, in besonderen Einzelfällen eine Gebührenbefreiung zu erteilen, in begründeten Fällen Zuschläge zu erheben oder eingetragene ortsansässige Vereine von pauschalen Bewirtschaftungskosten teilweise oder ganz zu befreien, soweit diese für den Erhalt der Mehrzweckgebäude bzw. die Pflege und Reinigung besondere Leistungen übernehmen, welche sich entlastend auf die Bewirtschaftungskosten auswirken. Für Letzteres ist der Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher der Verwaltung nachweispflichtig.

§ 9 Staffelung der Benutzungsgebühren

Die Höhe der zu entrichtenden Benutzungsgebühren richtet sich nach der Qualität sowie der Größe der zu nutzenden Räumlichkeiten.

In Summe werden 3 Qualitätsstandards sowie 9 Stufen festgelegt, nach welchen jede einzelne zu nutzende Räumlichkeit einzuordnen ist.

Diese werden wie folgt beschrieben:

- | | |
|------------------------------|--|
| Stufe 1:
(hoher Standard) | Die Räumlichkeit hat eine Mindestgröße von 90 m ² .
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem guten optischen und funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche ist voll ausgestattet und verfügt zusätzlich über alle notwendigen Geräte wie Kühlschrank, Geschirrspüler, Schankanlage.
Zusätzlich stehen technische Anlagen wie Musikanlage, Beamer usw. zur Verfügung.
Die Räumlichkeit verfügt über eine Bühne. |
|------------------------------|--|

- Stufe 2:
(mittlerer Standard) Die Räumlichkeit hat eine Mindestgröße von 90 m².
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem guten optischen Zustand und funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche ist voll ausgestattet (Geschirr, Gläser, Besteck usw.).
- Stufe 3:
(mittlerer Standard) Die Räumlichkeit hat eine Mindestgröße von 70 m².
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem guten optischen Zustand und funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche ist voll ausgestattet (Geschirr, Gläser, Besteck usw.).
- Stufe 4:
(mittlerer Standard) Die Räumlichkeit hat eine Mindestgröße von 50 m².
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem guten optischen Zustand und funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche ist voll ausgestattet (Geschirr, Gläser, Besteck usw.).
- Stufe 5:
(mittlerer Standard) Die Räumlichkeit hat eine Größe von weniger als 50 m².
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem guten optischen Zustand und funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche ist voll ausgestattet (Geschirr, Gläser, Besteck usw.).
- Stufe 6:
(einfacher Standard) Die Räumlichkeit hat eine Mindestgröße von 90 m².
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche enthält einige Ausstattungsgegenstände und ist nutzbar oder eine Küche ist nicht vorhanden.
- Stufe 7:
(einfacher Standard) Die Räumlichkeit hat eine Mindestgröße von 70 m².
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche enthält einige Ausstattungsgegenstände und ist nutzbar oder eine Küche ist nicht vorhanden.
- Stufe 8:
(einfacher Standard) Die Räumlichkeit hat eine Mindestgröße von 50 m².
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche enthält einige Ausstattungsgegenstände und ist nutzbar oder eine Küche ist nicht vorhanden.
- Stufe 9:
(einfacher Standard) Die Räumlichkeit hat eine Größe von weniger als 50 m².
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche enthält einige Ausstattungsgegenstände und ist nutzbar oder eine Küche ist nicht vorhanden.

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren sind abhängig vom Standard sowie der entsprechenden Stufen wie folgt gestaffelt:

Stufe 1:	150 €	Stufe 6:	50 €
Stufe 2:	100 €	Stufe 7:	35 €
Stufe 3:	75 €	Stufe 8:	25 €
Stufe 4:	50 €	Stufe 9:	20 €
Stufe 5:	35 €		

(2) Für gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen ist die 1,5 fache Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebührenhöhe staffelt sich wie folgt:

Stufe 1:	226,50 €	Stufe 6:	75 €
Stufe 2:	150 €	Stufe 7:	52,50 €
Stufe 3:	112,50 €	Stufe 8:	37,50 €
Stufe 4:	75 €	Stufe 9:	30 €
Stufe 5:	52,50 €		

(3) Für Vereine gelten unabhängig vom Standard nachfolgende Jahresgebühren:

Nutzungen mindestens 1x pro Woche:	100 €
Nutzungen mindestens 2 x pro Monat:	75 €
Nutzungen 1 x pro Monat:	50 €

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht für den eigentlichen Tag der Nutzung einschließlich der Tage der Vor- und Nachbereitung der Räume. Die Vorbereitungszeit beginnt ab 18.00 Uhr, soweit keine anderen Veranstaltungen oder Nutzungen am Vorbereitungstag stattfinden.

Die Nachbereitungszeit endet um 11.00 Uhr am darauf folgenden Tag der Nutzung.

Der Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher kann in Absprache andere Regelungen treffen.

§ 12 Nutzungsvereinbarungen

Die Nutzungsvereinbarungen gemäß § 5 Absatz 1 sind vor Beginn eines Kalenderjahres jeweils für 1 Jahr zu schließen.

Beginnt die Nutzungsfrist im laufenden Jahr, ist sie für die verbleibende Zeit des Kalenderjahres zu schließen. Die Jahresgebühren werden in diesen Fällen anteilig berechnet.

§ 13 Rechte der Nutzer

Nach erfolgter Schlüsselübergabe ist der Nutzer berechtigt, Nebenräume wie Flure, Küchen und Toiletten ebenfalls mit zu nutzen.

§ 14 Pflichten der Nutzer

- (1) Sowohl bei der gebührenpflichtigen als auch bei der unentgeltlichen Nutzung der Räumlichkeiten, sind diese gereinigt zu übergeben. Das bedeutet, dass alle benutzten Räume, einschließlich Flure und Toiletten in einem sauberen Zustand zu übergeben sind. Nach Beendigung der Nutzung erfolgt die Schlüsselübergabe an die dafür beauftragte Person. Durch sie wird sichergestellt, dass der Nutzer seinen Pflichten nachgekommen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Nutzer zu einer Nachreinigung verpflichtet.
- (2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nähere Regelungen in der Hausordnung zu treffen. Der Nutzer hat sich des Weiteren an die Festlegungen in der Hausordnung zu halten.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadtverwaltung Sangerhausen ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und elektronisch zu speichern.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

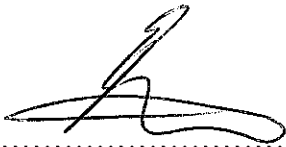
Wird ein Amt oder eine Funktion von einer Frau wahrgenommen, gilt die jeweilige Amts- oder Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung zum 01.07.2013 in Kraft.

Sangerhausen, 06.06.2013




.....
Ralf Poschmann
Oberbürgermeister

Anlagen: Hausordnung
Nutzungsvereinbarung (für Vereine)
Einzelvertrag Nutzung Mehrzweckgebäude